



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die lippischen Wanderarbeiter

Fleege-Althoff, Fritz

Detmold, 1928

§ 10. Die Wanderarbeit nach Aufhebung der Leibeigenschaft

urn:nbn:de:hbz:466:1-30951

bei jeder Gelegenheit bemüht war, der Regierung die großen Vorzüge der temporären Abwanderung vor Augen zu führen. Verschiedentlich schlug er der höchsten Landesbehörde wohlthätige Maßregeln zur Regulierung und Verbesserung vor, z. B. Stiftung einer Unterstützungskasse für erkrankte, alte und brotlose Arbeiter. Auch war er es, der schon 1803 die Aufhebung oder Veränderung der Verordnung von 1799 zur Sprache brachte, indem er darauf hinwies, daß die jungen Leute von 15—20 Jahren besonders auf Ziegeleien unentbehrlich wären, und daß daher deren Befreiung von dem Auswanderungsverbot sehr zu wünschen sei.

Zwar akzeptierte die Regierung diesen Vorschlag nicht so ohne weiteres, doch wurde die Verordnung von 1799 bald nicht mehr in ihrer ganzen Strenge durchgeführt, und nur zu oft drückte selbst die Regierung bei gesetzwidrigem Verhalten sowohl der Außer-Landes-Gehenden als auch der Beamten ein Auge zu.

Namentlich wirkte die Aufhebung des Leib- und Guts Eigentums im Jahre 1808 günstig für die Wanderarbeiter. Wenn auch damit noch nicht die völlige Befreiung durchgeführt wurde, so war doch die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetze proklamiert, und aus den Ketten der Knechtschaft konnte der größte Teil der Bevölkerung allmählich der Freiheit zustreben.

§ 10. Die Wanderarbeit nach Aufhebung der Leibeigenschaft.

Mit der im Jahre 1806 erfolgten Erhebung der Grafschaft Lippe zu einem Fürstentum war zugleich die Souveränität gegeben. Da hierunter die damals regierende Fürstin Pauline nicht nur die völlige rechtliche Unabhängigkeit von einem Lehnsherrn, sondern auch absolute Regierungsgewalt verstand, so entbrannte ein heftiger Kampf mit den Ständen, die ein derartig schrankenloses Regime nicht anerkennen wollten¹⁾. Dieser Gegensatz

¹⁾ Vgl. Huxoll, Versuch, S. 9 ff., S. 40 ff.

zwischen Landesherrin und Ständen wirkte insofern vorteilhaft auf die Wanderbewegung ein, als die Regierung sich nicht mehr so sehr von den Ständen ins Schlepptau nehmen ließ.

Wir hören daher in der Folgezeit nichts mehr von derartigen Verordnungen, wie sie im Laufe des 18. Jahrhunderts so oft erlassen wurden. Wenn auch die Regierung, um dem fortdauernden Übel des heimlichen Entweichens zu steuern, noch streng an den alten Bestimmungen festhielt, so kamen die früheren Verordnungen, namentlich die gesetzlichen Alterstermine, im allgemeinen bald in Vergessenheit. Als gesetzlich aufgehoben oder modifiziert sind sie aber jedenfalls seit dem Zirkular vom 11. Januar 1820 zu betrachten, in dem die Erteilung von Pässen zur Arbeit nach Holland und Friesland an alle jungen Leute, die das 17. Lebensjahr zurückgelegt hatten, und zur Arbeit in der Nachbarschaft des Landes an noch andere junge Leute gestattet wurde.

Schon einige Jahre vor 1820 war die Zahl der Wanderarbeiter bedeutend gestiegen.

| | | | |
|------|--------|-----|------|
| 1814 | betrug | sie | 1158 |
| 1815 | „ | „ | 1292 |

1820 werden allein 1000 Ziegler angegeben.

| | | |
|------|---|--------------------------|
| 1827 | = | 1200 |
| 1828 | = | 1300 und 800 Torfgräber. |

Diese Gruppe der Bevölkerung schien allmählich eine Macht zu werden, mit der die Regierung rechnen mußte. 1836 hören wir daher, daß die ehemaligen Eigenbehörigen zum ersten Male das Wahlrecht für 7 Abgeordnete im Lippischen Landtage erhielten, wo Ritterschaft und Städte auch mit je 7 Stimmen vertreten waren.

Der Niedergang der Leinenindustrie mußte notwendigerweise der Wanderarbeit neue Arbeitskräfte zuführen; 1840 wurden daher bereits 2500 Saisonarbeiter genannt,

| | | | |
|------|--------|------|---------|
| 1842 | allein | 3348 | Ziegler |
| 1843 | „ | 4826 | „ |
| 1844 | „ | 5969 | „ |

Diese gewaltige Zunahme veranlaßte eine Anzahl lippischer Gutsbesitzer, am 18. Januar 1842¹⁾ die Fürstl. Regierung von neuem zu ersuchen, „dem Überhandnehmen der lippischen Abwanderung zu steuern, namentlich den Jünglingen unter 18 Jahren das Außerlandesgehen gänzlich zu untersagen“.

Da sie wußten, daß mit den alten, beliebten Gründen, Mangel an Arbeitern, nichts auszurichten war, versuchten sie es jetzt mit andern Mitteln:

„Hochfürstliche Regierung wolle die Gefahr, welche in einer zur Leidenschaft gesteigerten Wanderungslust der jungen Mannschaft des Fürstentums für das Gedeihen der Ökonomen liegt, nicht verkennen. Diese Leidenschaft ist es, welche uns die Arbeiter entzieht, nicht ein größerer Gewinn. Nicht schwere Arbeit ist es, die die Wanderungslustigen in unserm Dienst fürchten, aber eine fröhliche Reise und ein ungebundenes Leben zieht sie in die Fremde. Leichtsinns lehrt sie den Wert einer ruhigen Lebensart und gleichmäßigen Arbeit in der Heimat verkennen.“

Von Vorschlägen, wie die durch den Niedergang der lippischen Leinenindustrie brotlos gewordenen Einlieger usw. beschäftigt werden könnten, hören wir in der „Klagepetition“ nichts.

Mit Recht wurde deshalb auch das Gesuch abschlägig beschieden mit Hinweis darauf, daß ein Gewerbe nicht auf Kosten anderer begünstigt werden könne, und daß das in der Fremde verdiente Geld dem ganzen Lande und besonders den Landwirten zugute komme.

In ähnlicher Weise wurden die im Jahre 1843 erhobenen Klagen der Ländstände zurückgewiesen, indem die Regierung ihnen mitteilte: „In Ansehung der Frieslandsgänger lassen wir es bei den bestehenden Verordnungen bewenden, da uns nicht bekannt ist, daß zu deren Einschränkung eine besondere Veranlassung vorhanden sei.“

Wir erkennen hieraus, daß die Landesbehörde von der

¹⁾ R. R. Fach 145, Nr. 13.

Bedeutung der Wanderarbeit voll und ganz überzeugt war und nicht mehr wie früher in einseitiger Weise den Wünschen der Stände Rechnung trug.

In den fünfziger Jahren klagten verschiedentlich die Grundbesitzer darüber, daß sich ihre Dienstboten als Ziegeleiarbeiter anwerben ließen und sich den kontraktlich übernommenen Verpflichtungen durch heimliche Entfernung in das Ausland entzögen. Nachdem mehrere Landwirte eine dementsprechende beschwerende Anzeige erstattet und von der Regierung darüber angestellte Ermittlungen die Richtigkeit der Beschwerden ergeben hatten, wurden sämtliche Ämter und Magistrate des Landes angewiesen¹⁾, auf solche Gesetzwidrigkeiten genau zu achten, die betreffenden Personen sofort mit 3—14 Tagen Gefängnis (!) zu bestrafen und nur denen Pässe zu erteilen, die keine die Reise ins Ausland hindernde Verpflichtungen im Lande eingegangen seien.

Trotzdem nahmen solche Gesetzwidrigkeiten mehr und mehr zu. Im Jahre 1857 reichten daher mehrere Landwirte und einige interessierte Landtagsabgeordnete²⁾ dem Landtage eine Bittschrift ein zwecks „Erlaß einiger gesetzlicher Bestimmungen wegen der Ziegelgänger, namentlich wegen der noch nicht erwachsenen jungen Leute“. Die Folge war, daß zunächst die einzelnen Mitglieder der Regierung, sämtliche Ämter und Magistrate des Landes und auch die Ziegelboten zu gutachtlichen Berichten³⁾ aufgefordert wurden, hauptsächlich über folgende Fragen:

1. Kommt das Ziegelgehen junger Leute häufig vor und wirkt es schädlich auf Gesundheit und Sittlichkeit?
2. Soll den jungen Leuten das Ziegelgehen gesetzlich untersagt werden?
3. Welches Alter ist erforderlich, es ihnen zuzugestehen?

¹⁾ Zirkular-Verfügung vom 4. November 1856.

²⁾ Rhodovi zu Hündersen, Meier Arend, Hagemeister.

³⁾ R. R. Fach 145, Nr. 13. Vol. V.

4. Welche Löhne werden von den Landwirten bezahlt, und wie hoch belaufen sich die Kosten für den Lebensunterhalt der Tagelöhner, Knechte und Jungen?

Die Mehrzahl sprach sich gegen die vom Landtag erhobenen Beschwerden und gegen die Einschränkung der Wanderarbeit aus. Auch die Regierung war derselben Ansicht.

Da jedoch besonders hervorgehoben war, daß das Ziegelgehen unerwachsener Leute einen wesentlichen nachteiligen Einfluß auf deren Gesundheit und Sittlichkeit ausübe, so erschien es dem Ministerium „zwecks einer nach allen Seiten eingehenden Beurteilung dieser Sache“ wünschenswert, noch die Äußerungen von solchen Personen zu vernehmen, welche „einerseits frei von jeglichen Parteiinteressen, andererseits aber durch ihren Beruf in die Lage versetzt waren, sich aus eigener Wahrnehmung ein Urteil darüber zu bilden, ob das Ziegelgehen für die Sittlichkeit und Gesundheit jugendlicher Arbeiter wirklich derartige Nachteile mit sich führe, welche ein Einschreiten im Wege der Gesetzgebung notwendig erscheinen lasse“. Es wurden daher 7 Ärzte und 7 Prediger zu gutachtlichen Berichten aufgefordert¹⁾. Nur ein Arzt und 2 Prediger glaubten eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit und Sittlichkeit feststellen zu müssen, alle andern jedoch nicht.

Nach reiflicher Prüfung sämtlicher Gutachten ging dem Landtage am 15. Februar 1860 die endgültige Entscheidung des Ministeriums zu²⁾, die wir ihrer Bedeutung wegen hier wörtlich wiedergeben:

„Getreue Stände haben in dem untertänigsten Vortrage vom 24. Juni 1857 den Antrag gestellt, daß gesetzliche Maßregeln getroffen würden, wodurch das Gehen der noch nicht erwachsenen jungen Leute auf Ziegelerbeit völlig abgeschnitten würde, und wodurch die Dienstherrschaften gegen das kontraktwidrige Entfernen der Dienstleute aus dem Dienste behufs Gehen auf Ziegelerbeit, und den ihnen wie der ganzen Landwirtschaft dadurch drohenden Nach-

¹⁾ R. R. Fach 145, N. 13. Vol. VI.

²⁾ R. R. Fach 145, Nr. 13. Vol. VI (599).

teil wirksamer als bisher geschützt würden. Der Antrag ist damit begründet, daß die große Ausdehnung, welche der Betrieb des Ziegelgewerbes im hiesigen Lande gegenwärtig erlangt habe, der Landwirtschaft die erforderlichen Arbeitskräfte entziehe, und daß das Ziegelgehen auf die Sittlichkeit, sowie die Gesundheit der jüngeren Leute nachteilig einwirke.

Wir haben diesen wichtigen Gegenstand nach den verschiedenen dabei zu berücksichtigenden Gesichtspunkten der ausführlichen Erörterung und Begutachtung nicht allein durch die Verwaltungs- und Polizeibehörden, sondern, insoweit dabei Sittlichkeit und Gesundheit in Betracht kommen, auch durch verschiedene erfahrene Prediger und Ärzte des Landes unterziehen lassen.

Nach reiflicher Prüfung dieser Gutachten und in Übereinstimmung mit der sehr überwiegenden Mehrzahl derselben, können wir es den allgemeinen Interessen des Landes nicht entsprechend erachten, gesetzliche Maßregeln zu treffen, welche eine nicht unerhebliche Einschränkung in dem Betriebe des für einen sehr großen Teil unserer Untertanen so wichtigen Ziegeleigewerbes enthalten würden.

Gegen das kontraktwidrige Entweichen der Dienstboten und Einlieger behufs des Ziegelgehens ist — wie zur Erledigung dieses Punktes vorweg bemerkt wird — bereits durch die Verordnung vom 4. November 1856 den Dienstboten ein Schutz gewährt, welcher bei gehöriger Beachtung der Verordnung in der Regel ausreichen wird.

Der Betrieb des Ziegelgewerbes überhaupt, namentlich das Gehen der jungen Leute in dem Alter von 14—17 Jahren auf Ziegelarbeit, hat, wie nicht verkannt werden kann, seit einer Reihe von Jahren im hiesigen Lande so zugenommen, daß dadurch Mangel an Arbeitskräften im Lande fühlbar geworden ist. Dieser Mangel greift insbesondere dem Betrieb der Landwirtschaft zum Nachtheile, und es liegt daher unzweifelhaft eine Verminderung des Ziegelgehens in deren Interesse. Diesem Interesse der Landwirte steht gegenüber dasjenige eines großen und gerade des unbemittelten Theils unserer Untertanen, denen das Ziegelgehen eine lohnende Erwerbsquelle darbietet, welche ihnen im Lande nicht ersetzt werden kann. Wir haben die Pflicht, die Interessen sämtlicher Untertanen zu berücksichtigen und dürfen daher die an sich zulässige Begünstigung eines für das Wohl des Ganzen besonders wichtigen Erwerbszweiges, als welcher im hiesigen Lande die Landwirtschaft unbedenklich bezeichnet werden kann, jedenfalls nicht soweit ausdehnen, daß sie auf Kosten eines anderen Gewerbes geschehe. Dieses würde aber der Fall sein, wenn das Ziegelgehen der jungen Leute aus dem Grunde untersagt würde, damit die Landwirte die nötigen Arbeiter erhielten, ohne daß gleichzeitig durch gesetzliche Normierung des Tagelohns und andere Maßregeln den hier zurückgehaltenen Leuten ein gleich großer Verdienst gesichert würde, als

ihnen durch das Ziegelgewerbe dargeboten ist. Letzteres ist nicht möglich, und es kann daher das Interesse der Landwirtschaft keinen genügenden Grund zu der beantragten Einschränkung des Ziegelgehens abgeben. Der Verdienst der Ziegelarbeiter ist übrigens in der neuesten Zeit nicht selten hinter den gehegten Erwartungen sehr zurückgeblieben, andererseits wird durch das neuerdings in den Nachbarländern üblich werdende Ziegelgehen den hiesigen Untertanen größere Konkurrenz gemacht, und es ist daher die Annahme wohl berechtigt, daß die Zahl der Ziegelgänger hier eher ab- als zunehmen und dadurch auch ohne gesetzliche Maßregeln der Arbeitermangel sich vermindern wird.

Zur Begründung des ständischen Antrags auf das Verbot des Ziegelgehens unerwachsener Leute ist sodann aber auch der nachteilige Einfluß hervorgehoben, welchen dasselbe auf deren Sittlichkeit und Gesundheit ausüben soll. Wir würden, wenn sich diese Nachteile als besonders erheblich herausstellten, darin allerdings Veranlassung finden, das Gehen der jungen Leute auf Ziegelerarbeit zu verbieten, oder doch an Bedingungen zu knüpfen, und haben daher bei der von uns angeordneten Prüfung das Augenmerk besonders auf diese Gesichtspunkte gelenkt. In der großen Mehrzahl der eingegangenen Berichte spricht sich nun die Ansicht aus, daß kein Grund zu der Voraussetzung eines nachteiligen Einflusses auf Sittlichkeit und Gesundheit vorliege, und daß eine derartig nachteilige Einwirkung des Zieglergewerbes auch nicht wahrgenommen sei. Die Sittlichkeit der Ziegler sei wenig gefährdet, da diese den Tag über in reger Tätigkeit gehalten würden, auch auf den meist abgelegenen Ziegeleien zu Ausschweifungen weit weniger Gelegenheit hätten, als wenn sie hier blieben und dienten.

Die Arbeit, welche den unerwachsenen Leuten auf den Ziegeleien obliege, erfordere keine übermäßige Anstrengung, sondern nur Raschheit und Behendigkeit und sei wegen ihres hierdurch verursachten gedeihlichen Einflusses auf die Entwicklung der Körperkräfte der gewöhnlichen Beschäftigung dieser Klasse von jüngeren Arbeitern in hiesigem Lande vorzuziehen.

Bei diesen Gutachten und Berichten, welche zum größtenteile von Personen erstattet sind, welche durch ihr Amt und ihren Beruf, sowie meistens durch langjährige Erfahrung zur Begutachtung der in Rede stehenden Fragen besonders befähigt sind, können wir nicht annehmen, daß das Ziegelgehen auf die Sittlichkeit und Gesundheit der jüngeren Leute so nachteilig einwirke, daß wir uns hierdurch verpflichtet und berechtigt halten dürfen, diesen das Ziegelgehen zu verbieten.

Nach den erstatteten Berichten entgeht eine namhafte Zahl von Familien der völligen Verarmung nur dadurch, daß die heranwachsenden Söhne, sobald sie konfirmiert sind, als Ziegelerarbeiter eine verhältnismäßig bedeutende Summe erwerben und an ihre Eltern abliefern. Würde diesen nun das Ziegelgehen untersagt, so würde die Zahl der Unterstützungsbedürftigen vermehrt, und die Gemeinden würden dadurch erheblich mehr belastet werden, als dieses jetzt durch die öffentliche Unterstützung derjenigen geschieht, welche auf Ziegelerarbeit verunglücken oder arbeitsunfähig werden. Die

Nachteile, die das Ziegelgehen im allgemeinen hat, insbesondere die Abwesenheit des Familienoberhauptes während der größeren Hälfte des Jahres, das mitunter wüste Treiben der Ziegelarbeiter während ihres hiesigen Aufenthalts im Winter usw., können aber überhaupt nicht sowohl durch neue Gesetze, als durch die Erziehung, die Seelsorge und die gehörige Handhabung der Polizei beseitigt oder doch vermindert werden.“

Damit war bereits von der höchsten Behörde frei und unzweideutig ausgesprochen, daß die Wanderarbeit ein für das Land notwendiger Erwerbszweig sei, der durch keine gesetzlichen Bestimmungen eine Einschränkung erleiden dürfe. Nur noch wenige Jahre dauerte es, bis mit der Einführung der Gewerbefreiheit 1869 jede gesetzliche Bevormundung fiel.

Wenden wir uns jetzt der Betrachtung der einzelnen Zweige der Wanderarbeit zu.